Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/7784 (neu)

21. 04. 97

Antrag

der Abgeordneten Ulla Jelpke und der Gruppe der PDS

Einseitige Aufkündigung des deutsch-persischen Niederlassungsabkommens

Der Bundestag wolle beschließen:

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

das im Jahre 1929 abgeschlossene „Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien", das heute noch geltendes Recht ist, einseitig aufzukündigen.

Bonn, den 21. April 1997

Ulla Jelpke
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Das Mykonos-Attentat wurde am 10. April 1997 vom Berliner Kammergericht als politischer Mord im Auftrag der iranischen Staatsführung gewertet. „Verantwortlich für die Tat ist die iranische politische Führung", so der Vorsitzende Richter Frithjof Kobsch in der Urteilsbegründung. Dem „Komitee für Sonderangelegenheiten", welches die Entscheidung zu dem Attentat auf vier kurdische Oppositionspolitiker 1992 im Berliner Lokal „Mykonos" getroffen hat, gehören auch der iranische Staatspräsident Hascheme Rafsandschani und der religiöse Führer Ayatollah Ali Chamenei an.

Die Politik des „kritischen Dialogs" mit der iranischen Regierung, die von seiten der Bundesregierung bis zum Zeitpunkt der Urteilsverkündung betrieben worden ist, wurde nach der Urteilsbegründung zunächst ausgesetzt. Der Bundesminister des Auswärtigen, Dr. Klaus Kinkel, sprach von einer erforderlichen „Neubewertung" der deutschen und europäischen Iran-Politik, während die Bundesanwaltschaft prüfen will, ob weitere Ermittlungsverfahren wegen des Mykonos-Anschlags eingeleitet werden.

Vor dem Hintergrund einer Urteilsverkündung müssen auch die zwischenstaatlichen Verträge zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Iran einer Neubewertung unterzogen werden, insbesondere das „Niederlassungsabkommen zwischen dem Deutschen Reich und dem Kaiserreich Persien" aus dem Jahre 1929, welchem wir auch schon vor der Urteilsverkündung kritisch gegenüberstanden.

Dieses deutsch-persische Niederlassungsabkommen schreibt u. a. fest, daß sich die Regierungen der beiden vertragsabschließenden Staaten verpflichten, „keinen Angehörigen des anderen Staates ohne vorherige Zustimmung seiner Regierung einzubürgern" (Nummer II des Schlußprotokolls). Dies bedeutet für in der Bundesrepublik Deutschland lebende Iranerinnen und Iraner, die einen Einbürgerungsantrag gestellt haben, daß sie – als unerläßliche Bedingung für die Einbürgerung – einen Nachweis über die Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit erbringen müssen. Auch von einbürgerungswilligen iranischen Asylberechtigten wird demnach verlangt, daß sie die Botschaft ihres Verfolgerstaates aufsuchen oder Kontakt zu iranischen Behörden aufnehmen. Dies ist eine unzumutbare Bedingung.

Selbst wenn von einbürgerungswilligen Iranerinnen und Iranern die erforderlichen Schritte unternommen werden, um eine Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit zu erwirken, ist dieses Bemühen meist erfolglos und wird seitens der iranischen Behörden an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- Die iranischen Behörden stellen Nachforschungen an über das Leben und die politischen Aktivitäten der ausbürgerungswilligen iranischen Staatsangehörigen.
- Von ihnen wird verlangt, daß sie bis zu 200 Paßphotos vorlegen, über deren Verwendung die iranischen Behörden keine Aussage machen.
- Von ihnen wird ferner verlangt, daß sie Skizzen der letzten Wohnstraße im Iran anfertigen sowie Adressen von Verwandten und Freunden im Iran bekanntgeben.

Diese von den iranischen Behörden angestellten Nachforschungen und aufgestellten Bedingungen – Voraussetzung für eine Entlassung aus der iranischen Staatsangehörigkeit – sind unzumutbar. Das deutsch-persische Niederlassungsabkommen, das einbürgerungswillige Iranerinnen und Iraner zu einer solchen Prozedur zwingt, leistet einer Politik der Schikane und des repressiven Umgangs insbesondere gegenüber politisch Oppositionellen Vorschub.

Die Bundesregierung müßte sich, falls sie das Abkommen nicht aufkündigt, den Vorwurf gefallen lassen, sich in wirtschaftlicher, politischer und auch völkerrechtlicher Hinsicht zum Komplizen einer Regierung zu machen, die in der Urteilsverkündung des Berliner Kammergerichts des „Staatsterrorismus" bezichtigt worden ist.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333